

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen !

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist am

Freitag, dem 10. 05. 2013

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

Bundestagswahl 2013

Werte Bürgerinnen und Bürger,
zur Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 werden ehrenamtlich Wahlhelfer zur Besetzung der Wahlvorstände in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland benötigt.

Wer Interesse hat im Wahlvorstand mitzuarbeiten, kann sich in der Gemeindeverwaltung OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland oder telefonisch unter 039297/260 melden.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 69 Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 22. September 2013 möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter Wahlkreis 69, 39090 Magdeburg, bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, Zimmer 562, spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18:00 Uhr,

einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

17. Juni 2013, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern einzureichen. Diese können bei meiner Geschäftsstelle angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von wahlberechtigten Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Als Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar, nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
4. eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unter-

zeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 33 - 35) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391 540 2285 oder 540 2808, eingeholt werden.

Dr. Lutz Trümper
Kreiswahlleiter

Mitteilung Ortsteil Eickendorf

Ab sofort findet die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters im Büro in der Karl-Marx-Str. 22 (ehemals Schule) Dienstags von 17.00 bis 18.30 Uhr statt.

Mitteilung Ortsteil Großmühligen

Ab sofort findet die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin in der Kindertagesstätte Großmühligen, Dunkelstraße 1A jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr statt.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 21.03.2013

Beschluss 01-02-2013 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02-02-2013 – Beauftragung zum Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Kevin Ritter bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Berufung mit der Wahrnehmung der Funktion des Ortswehrleiters Eickendorf ab 01.04.2013 für maximal 2 Jahre zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03-02-2013 – Beschluss der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4,6,44 und 91 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.S.383),in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492 und der §§ 1,2, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt(KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, die anliegende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2.Ordnung in der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 4,6,44 und 91 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492, und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG –LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß dem § 54 Abs.1 WG-LSA dem Unterhaltungsverband

„ Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck in der Amtsbreite 1 und dem Unterhaltungsverband

„Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.

(2) Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ sind die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen.

(3) Mitglieder im Unterhaltungsverband „ Untere Bode“ sind die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere.

(4) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs.3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „ Untere Bode“.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1)Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(3) Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Verbandsbeiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird auf die Umlagepflichtigen umgelegt.
- (2) Umlagen bis zu einer Kleinstbetragsgrenze von 5,00 € werden weder erhoben, noch nachgefordert oder erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).
- (3) Gemäß § 55 (3) WG-LSA werden die Beiträge für die Gewässerunterhaltung, nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder an den Verbandsgebieten beteiligt sind (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden in den Verbandsgebieten gemäß § 149 GO-LSA zur Gesamteinwohnerzahl in den Verbandsgebieten als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) umgelegt.
- (4) Gemäß § 55 (5) WG-LSA sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören beitragsfrei.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO-LSA).
- (6) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (7) Bei Flächenüberschneidungen des Gemeindegebietes durch Flächen des Verbandsgebietes „Elbaue“ und Flächen des Verbandsgebietes „Untere Bode“, ist die Einwohnerzahl für die zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörende Fläche maßgebend.

§ 6 Höhe der Umlage

Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten *Umlagesatzung* festgelegt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der *Umlagebescheide* der Unterhaltungsverbände nach § 1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

- (1) Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen und die gegebenenfalls nötigen Unterlagen und Beweismittel einzureichen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann an Ort und Stelle ermitteln, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung, oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlage-

veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, ist der Gemeinde Bördeland sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der bisherige und der neue Umlageschuldner sind insoweit anzeigepflichtig.
- (6) Versäumt es der bisherige Umlageschuldner der rechtzeitigen Mitteilung an die Gemeinde Bördeland nachzukommen, so haftet er für Beiträge, welche für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.

(2) Die Gemeinde Bördeland darf die für die Zwecke der Gemeindesteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 8 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage Angaben und Auskünfte nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
 2. § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert.
 3. § 9 Abs. 1 der schriftlichen Anzeigepflicht der über die Umlage relevanten Tatsachen „wie einen Wechsel der Rechtsverhältnisse, nicht innerhalb eines Monats nachkommt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen selbstständigen Gemeinden,

Kleinmühlungen	vom 18.06.2003
Zens	vom 01.07.2003
Großmühlungen	vom 11.11.2002
Eickendorf	vom 03.07.2003
Eggersdorf	vom 29.03.2007

den OT Biere vom 17.12.2009 und Welsleben vom 17.12.2009 und der Gemeinde Bördeland vom 19.09.2012 außer Kraft.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bördeland, d. 21.03.2013

Gemeinderat Bördeland vom 11.04.2013

Beschluss 01-03-2013 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Pkt. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, die Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt : Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und die Niederschrift der letzten Sitzung sind der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Weiterhin sind die Ortsbürgermeister auf der Grundlage von § 88 Abs. 4 GO LSA mit allen Unterlagen zu laden.
- (2) Zu den erforderlichen Unterlagen der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, die einen Beschluss des Gemeinderates erfordern, ist ein Beschlussvorschlag in Form einer schriftlichen Vorlage mit Begründung beizufügen, aus dem auch die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse, sowie das Ergebnis der Anhörung der Ortschaftsräte ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann die Begründung ausnahmsweise nachgereicht werden. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 51 Abs. 4 der GO LSA, dabei sind die in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Beteiligungsrechte zu beachten. Weiter kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates aus zeitlichen Gründen abgebrochen werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten 2 Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Gemeinderates ggf. über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Gemeinderates von der schriftlichen Zusendung der Gemeinderatsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Gemeinderates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Einwohner der Gemeinde Bördeland und Gäste haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer – ausgenommen die Ortsbürgermeister der Ortschaften – sind grundsätzlich nicht berechtigt, in Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte die Öffentlichkeit des Hauses hergestellt werden. In diesem Fall kann der Vorsitzende des Gemeinderates Einwohnern der Gemeinde Bördeland das Wort erteilen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates muss die Öffentlichkeit – ausgenommen die Ortsbürgermeister der Ortschaften – ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabeentscheidungen
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuschauer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.
- (4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung sowohl des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Beschlüsse sind in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates im Bericht des Bürgermeisters bekanntzugeben.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten, hierzu bereiten Gemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhandlung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- I. Eröffnung der Sitzung
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Feststellen
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
 - d) der Niederschrift/en der letzten Sitzung/en des Gemeinderates
- IV. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Bördeland
- V. Abhandlung der Tagesordnungspunkte
- VI. Anfragen und Anregungen
- VII. Nichtöffentlicher Teil
- VIII. Abhandlung der Tagesordnung
- IX. Informationen der Verwaltung
- X. Anfragen und Anregungen
- XI. Schließung der Sitzung

2. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollten über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen schriftlich unterrichtet werden. Bei Dringlichkeit soll ein Zwischenbescheid innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen während der Einwohnerfragestunde oder unter Punkt VI. und X. des § 6 in der Sitzung des Gemeinderates zu stellen.
- (2) Umfangreichere Fragestellungen sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift dem Niederschriftsführer zu übergeben. Wenn eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann, so ist diese spätestens innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Vertreters der Gemeinde Bördeland zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen oder eines Ortsbürgermeisters, soweit die Belange dieser Ortschaft berührt sind, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Betrifft ein Gegenstand der Tagesordnung die Angelegenheit einer Ortschaft, soll vor der Eröffnung der Beratung der Ortsbürgermeister dieser Ortschaft oder sein Vertreter hierzu gehört werden.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates unaufgefordert mitzuteilen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann Sachverhalte durch eine von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland erläutern lassen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder des Gemeinderates zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemein-

derates kann vom Gemeinderat festgelegt werden und sollte in der Regel nicht länger als fünf Minuten betragen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Anträge im Rahmen der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur weiteren Beratung an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 2 GO LSA abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) und b) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 54 Abs. 3 GO LSA)

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 3 - 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15 Niederschriftsführer

Die Gemeinde Bördeland sichert den Dienst zur Erstellung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates durch die Bestellung eines Niederschriftsführers ab.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsbürgermeistern zuzuleiten. Die Beschlussausfertigungen sowie die Niederschrift über die in nicht öffentli-

cher Sitzung behandelten Punkte sind gesondert auf farbigem Papier auszufertigen und mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

- (4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17 Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinderates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
 - (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinderates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
 - (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
 - (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
 - (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
 - (6) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt : Fraktionen

§ 20 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Gemeinderates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Abschnitt: Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ortschaftsräte, im weiteren „Ausschüsse“ genannt, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Niederschrift ist allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung nach § 42 Abs. 4 GO LSA zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Verantwortlich für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende. Die Niederschriftsführung erfolgt gemäß § 15 und ist spätestens bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung vorzulegen, es sei denn, dass eine erneute Haushaltsausschusssitzung vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfindet.
- (6) Durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland ist der Gemeinderat über gefasste Beschlüsse in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

IV. Abschnitt : Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Hauptsatzung unterrichtet. Die Unterrichtung der Presse obliegt dem Bürgermeister in eigener Entscheidung.

V. Abschnitt : Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.10.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 11.04.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02-03-2013 – Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 20/16 im Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 20/16 im Haushaltsjahr 2014.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:
370.000 € Gesamtkosten

Die Aufwendungen werden durch folgende Erträge gedeckt:
150.000 € Fördermittel

220.000 € Eigenanteil – Verwendung der Investitionszuweisungen 2014

Zur Finanzierung des Hilfeleistung-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 stellt die Gemeinde einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt im Rahmen der zentralen Beschaffung.

Da die Anschaffung des Fahrzeugs unaufschiebbar und unabweisbar ist, nimmt der Gemeinderat Bördeland die Verpflichtungsermächtigung in den Finanzplan für das Jahr 2014 auf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-03-2013 – Durchführung der Investitionsmaßnahme „Erweiterungsbau Kindertagesstätte Kleine Welse“ Welseleben im Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme – Sanierung und Erweiterungsbau der Kindertagesstätte „Kleine Welse“ Welseleben im Haushaltsjahr 2013. Die Finanzmittel werden im Haushaltsplan 2012/2013 wie folgt bereitgestellt:

500.000 € Gesamtkosten

Die Aufwendungen werden durch folgende Erträge gedeckt:

375.000 € Fördermittel

125.000 € Eigenmittel, davon
90.200 € Finanzmittel aus dem Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsausgabereserve)
34.800 € Investitionszuweisung 2013

Die Gemeinde Bördeland stellt einen Antrag auf Teilnahme am Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013/2014.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinde Bördeland Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das geplante Vorhaben „380 kV Netzanschluss UW Förderstedt“ in der Stadt Staßfurt und in der Gemeinde Bördeland (Landkreis Salzlandkreis)

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **22.04.2013** bis zum **06.05.2013**

während der Dienststunden

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr
im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Zi. 201, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Bürgermeister - Siegel-

Frühjahrsputz 2013 im Salzlandkreis

Wie schon in den vergangenen zwei Jahren, wollen wir wieder einen gemeinsamen Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchführen. In Abstimmung mit dem Kreiswirtschaftsbetrieb soll der **26.04.2013**, für diese Aktion genutzt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumarbeiten gestartet. Diese können zum Beispiel sein:

- Feld- und Waldwege
- Gewässer
- Feldraine
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Wie erfolgt die Organisation:

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die Anzahl der Teilnehmer an die Verwaltung. Wir sind auch per Email unter buergerbuerer@gem-boerdeland.de erreichbar. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Email an fruehjahrsputz@kwb-slk.de zu senden, welche Informationen an die Städte und Verwaltungsgemeinschaften weiterleiten.

Wohnungsangebote der Gemeinde Bördeland

Alten- und behinderten gerechten 2-Raum Wohnungen in Großmühligen zu vermieten

1. Wohnfläche 48,52 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Keller, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl
2. Wohnfläche 59,13 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Bodenraum, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl
3. Wohnfläche 57,87 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Bodenraum, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Schumann Tel: 039297/26142

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Blutspende in Eggersdorf

Die nächste Blutspende findet im Bürgerhaus am 19.04.2013 von 16.00 bis 19.00 Uhr statt.

Zusätzliche Blutzuckermessung durch Salinen Apotheke.

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

- 26.04.13 Alte Herren
SV Beiendorf-MTV
27.04.13 Kreisliga
Fortuna Schneidlingen – MTV
E-Jugend
SV Groß Rosenberg – MTV
28.04.13 B-Jugend
MTV – Egelner SV
01.05.13 Kreisliga
SV Groß Rosenberg – MTV
E-Jugend
MTV – SSV Barby
03.05.13 Alte Herren
MTV – Arm. Magdeburg
04.05.13 Kreisliga
MTV – Traktor Brumby
E – Jugend
Schönebecker SC II – MTV

- 11.05.13 Kreisliga
MTV – Bode Löderburg
17.05.13 Alte Herren
MTV – SG Hohendodeleben
18.05.13 Kreisliga
Nachholspieltag bitte aus Schaukasten entnehmen
24.05.13 Alte Herren
MTV – SV Gr. Rodensleben
25.05.13 E-Jugend
MTV – FSV Nienburg
26.05.13 Kreisliga
VfB Glöthe – MTV

Info:

Am 21.06.13 findet auf dem Sportplatz „Zum Beetzenberg“ wieder das alljährliche Sponsorenturnier des MTV Welsleben 1887 e.V. statt.

FSV Blau-Weiß Biere – Spielansetzungen

1. Mannschaft/Landesklasse Staffel 2

- Mittwoch 01.05.13 gegen SSV Besiegdas 14.00 Uhr hier
Samstag 04.05.13 gegen Roter Stern Sudenburg 15.00 Uhr dort
Samstag 11.05.13 gegen SG Blau Weiß Niegripp 15.00 Uhr hier
Samstag 18.05.13 gegen TSV Kleinmühligen 15.00 Uhr dort
Montag 20.05.13 gegen SG Handwerk MD 14.00 Uhr dort
Samstag 25.05.13 gegen SV Eintracht Gommern 15.00 Uhr dort
Samstag 01.06.13 gegen Germania Olvenstedt 15.00 Uhr hier
Samstag 08.06.13 gegen SSV Besiegdas 15.00 Uhr dort

TSV Blau Weiß 49 Eggersdorf e.V. Spielplan 2013

- 12.04.13 Eggersdorf – SSV 18.30 Uhr
19.04.13 Eggersdorf – Barby 18.30 Uhr

26.04.13	SSC – Eggersdorf	18.30 Uhr
17.05.13	Eggersdorf – Kl. Mühlungen	18.30 Uhr
25.05.13	Eggersdorf – Zipfer	15.00 Uhr
31.05.13	Beyendorf – Eggersdorf	18.30 Uhr
07.06.13	Eggersdorf – Welsleben	18.30 Uhr
14.06.13	Egeln – Eggersdorf	18.30 Uhr
21.06.13	Welsleben – Eggersdorf	18.30 Uhr
28.06.13	Eggersdorf – Pretzien	18.30 Uhr
05.07.13	Eggersdorf – Biere	18.30 Uhr
12.07.13	Eggersdorf – Egeln	18.30 Uhr
19.07.13	Kl.Mühlungen – Eggersdorf	18.30 Uhr
26.07.13	Eggersdorf – Hermania	18.30 Uhr
02.08.13	Biere – Eggersdorf	18.30 Uhr
09.08.13	Eggersdorf – Beyendorf	18.30 Uhr
23.08.13	Pretzien – Eggersdorf	18.30 Uhr
30.08.13	SSV – Eggersdorf	18.30 Uhr
13.09.13	Eggersdorf – SSC	18.30 Uhr

Am 19.04. findet die Jahreshauptversammlung um 19.00 Uhr im Sporthaus statt. Dazu sind alle Mitglieder des TSV Blau Weiß Eggersdorf eingeladen.

Treffen der Alters- und Ehrenkameraden der Feuerwehren der Gemeinde Bördeland

Ein herzliches Dankeschön an alle Alters- und Ehrenkameraden der Feuerwehren der Gemeinde Bördeland, es war wieder ein unvergesslicher Tag. Ein besonderer Dank an unseren Bördeland Bürgermeister Bernd Nimmich, für den Zuschuss und die spendierte Torte, der Bäckerei Bernd Schwarz für den guten Blechkuchen sowie den 2 Kameraden für die anderen 4 Kuchen zum Kaffee. Es hat alles gut gemundet, was auch von K.-D. Schmidt in der Schönebecker Volksstimme berichtet wurde. Danke für die Beiträge an Horst Golmann, Klaus-Dieter Schmidt, Bürgermeister Bernd Nimmich und Ortswehrleiter Hans-Jürgen Schulze. Danke den 3 aktiven Kameradinnen für die Vorbereitungen und Küchenarbeiten an diesem Tag.

Ihre Kam. Elli Schulze
FFW Biere

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben

Eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet am Mittwoch, den **08. Mai 2013, um 19.00 Uhr** in Welsleben im Gemeindesaal in der Krümmen Str. 31 statt. Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen. Mitglieder sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben.

Tagesordnung:

1. Beschluss über eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Welsleben
2. Beschluss über die Änderung der Größe und Abgrenzung der Jagdgebiete 1 und 2, sowie über die Änderung des Pachtvertrages für das Jagdgebiet 2
3. Beschluss über die Neuverpachtung des Jagdgebietes 1
4. Sonstiges

Mitglieder können sich auch mittels einer amtlich beglaubigten Vollmacht vertreten lassen.

Welsleben, d. 04.03.2013

E. Horrmann
Der Vorstand

zu verkaufen:

Einfamilienhaus in Welsleben, Glinde und Staßfurt, weitere Objekte bei Anfrage:
Tel. 0177-7619789
oder
03928-421388

in Welsleben zu vermieten:

3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² - 305,12 € + NK.

2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia, 65,9 m² - 303,14 € + NK.

2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, rollstuhlgerecht, 54,58 m² - 251,07 m² + NK.

Telefon 05191 -13243

Jetzt Heizkosten sparen!

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % Ihrer Heizkosten

z.B.

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden und Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

weiterhin: Kaminbau nach Ihren Wünschen

Weitere Informationen unter:

www.insofloc.com

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa - Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

PLASA HAUS

Wir bieten Ihnen: ein Einfamilienhaus z.B. im Bungalowstil mit Satteldach

- 105 m² Grundfläche individuell geplant
- Wärmepumpe mit Erdkollektor (Heizkosten bei 22° Raumtemperatur ca. 200,00 € im Jahr)
- Fußbodenheizung
- Kunststofffenster mit 3-Scheiben Wärmedämmverbundglas
- Betondachsteine in rot oder anthrazit
- 25 cm Außenwandwärmedämmung
- Granitfensterbänke
- elektrische Rollläden

zum Preis von 98.600,00 €

nicht enthalten sind:

Projektierung, Spachtel-, Fliesen- und Fußbodenbelagsarbeiten

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

zu verkaufen in Eickendorf:

- Einfamilienhaus mit Garage, Carport und Stellplatz
- mit Wärmepumpenheizung und Fußbodenheizung
- Fertigstellung 2006
- ca. 200,00 € Heizkosten im Jahr
- Grundstücksgröße: 430 m²
- Preis VB: 110.000,00 €

Tel: 0178/1521848

**Schließanlagen - Schlösser
Beschläge - Schlüssel u.
Stempelservice**



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich herzlich bei meinen Kindern, Verwandten, Freunden und Gratulanten sowie den kleinen Sängern des Kindergartens und dem Ortsbürgermeister Herrn Kaden für Blumen und Geschenke bedanken.

Inge Nitschke

Welsleben im Januar 2013

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bei unseren Kindern, Verwandten, Freunden sowie Nachbarn bedanken. Ein Dankeschön auch an unseren Ortsbürgermeister, dem Verwaltungschef, der Gemeinde Bördeland, der Volkssolidarität, dem Kindergarten, dem Gartenlokal sowie Erwin für seine Klasse Musik. Es war ein schönes gelungenes Fest.

Gudrun und Hansjachim Weiss

März 2013

Hiermit möchten wir uns anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

bei unserer Familie, unseren Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke sowie Geldzuwendungen ganz herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch dem Ministerpräsidenten des Landes Sachsen Anhalt, Herrn Reiner Haseloff, dem Landrat, Herrn Ulrich Gerstner, dem Bürgermeister der Gemeinde Bördeland, Herrn Nimmich, in Vertretung des Ortsbürgermeisters, Frau Kaden sowie den Kindern und Erzieherinnen der Kita „Die kleinen Welse“ in Welsleben.

Es war ein schöner Tag für uns.

Paul und Gisela Neutsch

Welsleben, im März 2013

DÖMa-HWS

**Fliesen- Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371